

Bekanntmachung.

Die Herren Garden der akademischen Legion werden auf das Bestimmteste aufgefördert, bei Alarmirungen ſich auf ihren Sammelplätzen mit Gewehren einzufinden.

Die Herren Hauptleute ſind verpflichtet, die Fehlenden dem betreffenden Corps-Commandanten namentlich zu bezeichnen, um nach dem bestehenden Disciplinar-Gefeze das Weitere zu verfügen.

Die Ehre der akademischen Legion, als Vorkämpferin unſerer Errungenschaften, gebietet derſelben, auch bei jeder Gefahr zuerſt am Plage zu ſein.

Ich bin gewiß, daß das Gefühl für Recht und Freiheit in den Herzen meiner Cameraden noch ſo heiß glüht, wie in den glorreichen Märztagen, und ein ernſtes aber wohlmeinendes Wort von mir nicht verkannt werden wird.

Wien, den 17. September 1848.

Migner,

proviſoriſcher Legions-Commandant.